



FAQs – Corona-Sonderprogramm für Sportorganisationen

Wo können wir einen Antrag stellen?

Die Anträge können ausschließlich online im LSB-Intranet im „Förderbereich“ <https://lsbntweb.lsb-niedersachsen.de/foerder.osp> gestellt werden.

Was tragen wir bei den Mitgliedsbeiträgen ein?

Mitgliedsbeiträge sind anteilig für die ausgewählten drei Monate einzutragen (also 3/12 der Jahresmitgliedsbeiträge). In diesem Feld darf keine „0“ stehen. Wenn Sie Mitgliedsbeiträge beispielsweise im Januar einziehen und wählen die Monate Mai/Juni/Juli für den Antrag aus, müssen Sie die Beiträge anteilig für diese drei Monate eintragen (also 3/12).

Wie tragen wir jährlich anfallende Kosten (z.B. Energiekosten, Versicherungsbeiträge, Pacht, Steuern) ein?

Diese Kosten werden ebenfalls auf die beantragten drei Monate umgerechnet (also 3/12).

Wie errechnen wir die anteiligen Einnahmen/Ausgaben für die drei Antragsmonate?

Teilen sie den Jahresbetrag durch 12, dann haben sie den monatlichen Betrag. Diesen nehmen Sie dann x3. Somit haben Sie die Kosten für die drei beantragten Monate.

Dürfen wir unsere Mitgliedsbeiträge, die wir an die Landesfachverbände, den Sportbund und den LSB zahlen, auch anteilig bei den Kosten in den Plan- und Istwerten eintragen?

Ja. Kosten, die unterjährig anfallen, können eingetragen werden. Diese Kosten werden ebenfalls auf die beantragten drei Monate umgerechnet.

Müssen wir unsere Rücklagen erst aufbrauchen, bevor wir einen Antrag stellen dürfen?

Nein. Die Rücklagen bleiben unberührt, sind für dieses Förderprogramm nicht relevant.

Kann ein Verein, der noch keinen Antrag gestellt hat, gleich zwei Anträge stellen?

Ja. Dem Verein steht die Wahl der Dreimonatszeiträume für den Antrag frei. Der Antragsteller kann für den Zeitraum März 2020 bis Dezember 2021 maximal zwei Anträge stellen, wobei die gewährte Summe insgesamt 50.000 EUR nicht überschritten werden darf. Und Sie müssen für die beiden Anträge jeweils unterschiedliche Dreimonats-Zeiträume auswählen.

Können die ausgewählten Monate direkt aufeinander folgen? Also z.B. Antrag 1: März/April/Mai 2020 und Antrag 2: Juni/Juli/August 2020?

Ja. Die Antragszeiträume dürfen sich nur nicht überschneiden.

Woher wissen wir wieviel Förderung wir erhalten?

Die Summe der Einnahmen abzgl. der Summe der Ausgaben ergibt die tatsächliche Unterdeckung. Von der Unterdeckung erhalten Sie 70% – sofern 50.000 Euro noch nicht ausgeschöpft sind. Sollten Sie mit dem zweiten Antrag die Fördersumme von 50.000 Euro überschreiten, errechnet das System die restliche noch zur Verfügung stehende Summe.

Was geschieht, wenn die beantragte Summe der beiden Anträge 50.000 EUR übersteigt?

Die zur Verfügung stehende Fördersumme wird vom System automatisch errechnet. Eine Auszahlung zu einer Beantragung über 50.000 EUR ist somit nicht möglich.

Wo können wir die entgangenen Einnahmen eintragen?

Entgangene Einnahmen können nicht berücksichtigt werden. Sollten im Zusammenhang mit der Planung einer Veranstaltung - die dann nicht oder anders stattgefunden hat - tatsächliche Kosten entstanden sein, können diese berücksichtigt werden.

Was tragen wir bei „Planwert“ ein?

Der Planwert dient der Erläuterung der wirtschaftlichen Lage.

Beim Planwert tragen Sie ein, mit welchen Einnahmen/Ausgaben Sie in den drei Antragsmonaten laut Haushaltsplan gerechnet hatten.

Was tragen wir bei „Istwert“ ein?

Beim Istwert tragen Sie die tatsächlichen Einnahmen/Ausgaben in den drei Antragsmonaten ein.

Dürfen wir Baukosten eintragen?

War vor der Pandemie ein Neu- oder Umbau geplant und sind Aufträge bereits vergeben worden, dann können die entstandenen Baukosten angegeben werden. Wichtig ist jedoch, dass andere Förderprogramme wie z.B. im Bereich des Sportstättenbaus vorrangig in Anspruch genommen werden. Neue Bauvorhaben können im Rahmen des Corona-Sonderprogramms nicht berücksichtigt werden.

Können wir Reparaturkosten eintragen?

Ja, soweit sie notwendig sind, um den Sportbetrieb aufrecht zu erhalten.

Wie finde ich heraus, welche Einnahmen und Ausgaben dem ideellen Bereich, bzw. dem Zweckbetrieb zuzuordnen sind?

Fragen Sie hierzu bitte Ihre Steuerberaterin/Ihren Steuerberater.

Was ist unter Existenzbedrohung zu verstehen?

Diese Frage ist nicht allgemein zu beantworten. Antragsvoraussetzung ist eine wirtschaftliche Notlage, die durch die Corona-Pandemie entstanden ist. Mit dem Förderprogramm sollen Existenzbedrohungen in Form einer drohenden Zahlungsunfähigkeit vermieden sowie die Sportstrukturen stabilisiert und aufrechterhalten werden.

Ich habe den Intranet-Zugang vergessen oder die Person, die ihn hat, ist nicht mehr zuständig. Wie bekommen wir einen neuen Zugang?

Passwort vergessen: Klicken Sie auf „Passwort vergessen“. Folgen Sie der Anleitung.

Wenn Sie einen neuen Zugang benötigen, können Sie bei Ihrem zuständigen Kreis- oder Stadtsportbund einen Antrag auf Zugangsberechtigung für das Intranet stellen. Das Formular finden Sie rechts auf der Hauptseite zum LSB-Intranet.

Wann erhalten wir die Förderung?

Ihr gestellter Antrag wird seitens des LSB geprüft. Sollten sich Rückfragen oder notwendige Korrekturen ergeben, wird Ihr Verein vom LSB kontaktiert. Anschließend wird ihr Antrag dem Ministerium für Inneres und Sport (MI) und dem Niedersächsischen Finanzministerium (MF) vorgelegt. Das MI bewilligt die eingegangenen Anträge jeweils am 15. eines Monats. Ab da dauert es ca. zwei Wochen, bis Sie eine automatische generierte E-Mail erhalten, mit der Sie über die Förderung unterrichtet werden. Wenige Tage später wird der Förderbetrag dann auf dem hinterlegten Konto eingehen.

Allgemeine Fragen beantwortet Ihnen auch die Hotline des LSB unter 0511/1268-210 (Mo.-Fr. 10:00 – 12:00h, Do. 16:00 – 18:00h).